



3.5

Reglement für die Verleihung der Bürgerlichen Medaille

Erlass in Kraft

BRS Nr. 3.5
Erlasstitel Reglement für die Verleihung der Bürgerlichen Medaille
Abkürzung Medaillen-Reglement, MedR

Beschluss GBR 20. Dezember 2016

Inkrafttreten 1. Januar 2017

Stand 1. Januar 2021

Teilrevision 19. Oktober 2020

Der Grosse Burgerrat,

Ingress gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018¹ *
beschliesst:

¹ BRS 1.1

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Die Bürgergemeinde zeichnet Personen für ihre Verdienste für Bern und/oder die Bürgergemeinde* aus durch Verleihung der Bürgerlichen Medaille oder die Schenkung des Bürgerrechts.
- ² Die Medaille kann – auch postum – verliehen werden:
 - a) intern: an burgerliche Behördenmitglieder und ausnahmsweise an burgerliche Mitarbeitende*.
 - b) extern: an weitere Personen, unabhängig davon, ob sie Angehörige der Bürgergemeinde sind oder nicht.
- ³ Die Schenkung des Bürgerrechts ist im Bürgerrechtsreglement² geregelt.

Art. 2 Zuständigkeit

Für die interne Verleihung ist der Kleine Burgerrat, für die externe Verleihung der Grosse Burgerrat zuständig.

Art. 3 Voraussetzungen

- ¹ Die Medaille wird intern in der Regel verliehen:
 - a) an Burgerrätinnen und Burgerräte sowie Kommissionsmitglieder, die nur in einem Gremium mitarbeiten, nach 10 Jahren,
 - b) an Burgerrätinnen und Burgerräte sowie Kommissionsmitglieder, die gleichzeitig auch in weiteren Kommissionen, Stiftungen oder externen Funktionen tätig sind, nach acht Jahren,
 - c) ausnahmsweise an burgerliche Mitarbeitende* in Würdigung ihrer herausragenden Verdienste um die Bürgergemeinde.
- ² Die Medaille wird extern in der Regel an Personen verliehen, die sich um Bern und/oder die Bürgergemeinde* verdient gemacht haben.

Art. 4 Verfahren

- ¹ Für die interne Verleihung sind vorschlagsberechtigt: die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident*, die Kommissionen, die Fachkommissionen und Spezialkommissionen und die Ausschüsse.
- ² Für die externe Verleihung sind vorschlagsberechtigt: die Mitglieder des Grossen und des Kleinen Burgerrats, die burgerlichen Gesellschaften und Zünfte sowie die Bürgergesellschaft.
- ³ Die Vorschläge zur Verleihung der Medaille sind schriftlich und begründet dem Präsidium* einzureichen, das Antrag an den Kleinen Burgerrat stellt.
- ⁴ Aus den vorliegenden Vorschlägen auf externe Verleihung trifft der Kleine Burgerrat eine Auswahl und unterbreitet sie dem Grossen Burgerrat.
- ⁵ Der Grosse Burgerrat verleiht die Medaille nur auf Antrag des Kleinen Burgerrats und dies in der Regel im Dreijahresturnus.

Art. 5 Aufhebung des bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Vorschriften für die Verleihung der Bürgerlichen Medaille vom 9. Dezember 1970 aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten*

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Die Teilrevision dieses Reglements gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 19. Oktober 2020 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.*

² BRS 2.1

Bern, 20.12.2016
Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Bürgergemeindepräsident
Rolf Dähler

Die Bürgergemeindeschreiberin
Henriette von Wattenwyl

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschlussnr.
Ingress	19.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020.217
Art. 1 Abs. 1	19.10.2020	01.01.2021	geändert	2020.217
Art. 1 Abs. 2 Bst. a	19.10.2020	01.01.2021	geändert	2020.217
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	19.10.2020	01.01.2021	geändert	2020.217
Art. 3 Abs. 2	19.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020.217
Art. 4 Abs. 1	19.10.2020	01.01.2021	geändert	2020.217
Art. 4 Abs. 3	19.10.2020	01.01.2021	geändert	2020.217
Art. 5	19.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020.217
Art. 6	19.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020.217
Art. 6 Abs. 2	19.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020.217